

Gestaltungssatzung der Gemeinde Unterschönau

Bau- und Werbeanlagensatzung

Die Gemeinde Unterschönau erlässt aufgrund § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2004 (ThürStAnz Nr. 32/2004 S. 1971 – 1995) und § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 die folgende, vom Gemeinderat mit Beschluss vom 05.09.2011 Nr. 24/14/11 beschlossene Bau- und Werbeanlagensatzung.

Satzung

§ 1 Räumlicher Bereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die gesamte bebaute Ortslage.
2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in den Grundzügen aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Bau- und Werbeanlagensatzung gilt:
 - a) für die genehmigungspflichtige Errichtung, Änderung, Instandsetzung und den Abbruch von baulichen Anlagen,
 - b) für alle baulichen Maßnahmen, die nach § 63 ThürBO einer Baugenehmigung nicht bedürfen, jedoch zum Erscheinungsbild der Gemeinde beitragen und es verändern
 - c) sowie für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Sinne des § 13 ThürBO, auch soweit diese gemäß § 63 Abs. Nr. 9 ThürBO genehmigungsfrei sind.
2. Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen enthalten sind. Festsetzungen in Bebauungsplänen sind in Anlehnung an diese Satzung zu erstellen.
3. Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt, insbesondere wird die Erlaubnispflicht nicht ersetzt.
4. Abweichende Anforderungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie Brandschutz, Bauordnung usw. bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3

Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen

1. Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten, sind bezüglich der Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.
2. Bei Errichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.
3. Bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind die historischen Gestaltungselemente zu erhalten bzw. wieder herzustellen und zu pflegen.

§ 4

Baukörper

1. Baukörper sind durch Übernahme herkömmlicher Gliederungselemente so zu gestalten, dass sie der das Ortsbild prägenden baulichen Substanz und historischen Gegebenheiten entsprechen, das heißt sie müssen sich in Proportion (Länge, Breite, Höhe) in die Umgebung und das vorhandene Straßenbild einfügen.
2. Sanierungen, Umbauten, Erweiterungen und Neubauten sind so auszuführen, dass sie sich hinsichtlich der Gestaltung in das gewachsene Ortsbild einfügen. Die Höhe der Gebäude darf nicht über die vorhandene Bebauung hinausragen. Als vorhandene Bebauung gilt dabei die durchschnittliche Höhe der die Umgebung bestimmenden Bebauung, nicht aber einzelne Bauten.

§ 5

An- und Vorbauten

An- und Vorbauten sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen, sich diesen deutlich unterordnen und gestalterisch angepasst sind. Als Materialien sind die des Hauptgebäudes zu verwenden. Ausnahmsweise können leichte Konstruktionen aus Holz, Glas und Metall verwendet werden.

§ 6

Nebengebäude und Garagen

1. Nebengebäude sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen. Dabei ist es wichtig, dass Haupt- und Nebengebäude in Farb- und Materialauswahl harmonisieren.
2. Garagen sind in Haupt- und Nebengebäuden und auch freistehend zulässig.
3. Es gelten die gleichen gestalterischen Vorschriften wie für Dächer, Fassaden, Fenster, Türen und Tore der Hauptgebäude.

§ 7

Dachformen und Dachdeckung

1. Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße und ihrer Neigung dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Die historisch gewachsene Dachlandschaft ist in ihrer Vielfalt zu erhalten.
2. Als Dachform bei Hauptgebäuden sind nur das Satteldach, das Krüppelwalmdach und in Einzelfällen das Walmdach zulässig.
3. Die Dächer von Anbauten, Nebengebäuden und Garagen sind in der Regel als Satteldach, in Ausnahmefällen als Pult- oder Walmdach mit Anpassung an die Hauptdächer anzulegen.
Flachdächer für freistehende Garagen und Nebengebäude sind in Abhängigkeit von der umgebenden Bebauung zulässig.
4. Die Dächer sind in ortstypischer Form und Farbe mit Tondachziegeln einzudecken. Zulässig sind auch engobierte Tondachziegel, Betondachsteine und Naturschiefer. Dacheindeckungen mit andersfarbigen Tondachziegeln, mit glasierten Ziegeln und anderen Materialien (Bitumen-, Schindel- oder Bahneindeckungen, Blech- und Kunststoffeindeckungen) sind unzulässig.
5. Bei Doppelhäusern und Häuserreihen bzw. -zeilen sind durchgehend gleiche farbliche Dacheindeckungen vorzusehen, um die Geschlossenheit der Dachlandschaft zu erhalten.
6. Ausnahmen im Bereich der Dachformen und der Eindeckung sind zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt und die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Dachaufbauten, Dachfenster, Dacheinschnitte

1. Die ungestörten Dachflächen sind nach Möglichkeit zu erhalten.
2. Sollte es dennoch erforderlich sein, dürfen Dachaufbauten die Grundform des Daches nicht beeinträchtigen.
Entsprechend sind nur stehende Gaupen, SchlepPGAupen und Walmgaupe zulässig, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen.
3. Dachgaupen dürfen nicht von den Außenwänden ausgehen. Die Gesamtbreite aller Dachgaupen darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten. Die freie Dachfläche bis zum First muss mindestens 2,00 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss – waagrecht gemessen – mindestens 0,50 m betragen. Die Höhe der senkrechten Flächen darf das Maß von 1,20 m – gemessen vom Schnittpunkt mit der Dachfläche aus bis zur Traufe – nicht überschreiten.
4. Durchgehende Gaupenbänder sind unzulässig.
5. Dachaufbauten sind farblich der Fassade und dem Dach anzupassen, die Eindeckung entspricht der des Hauptdaches. Ausnahmsweise kann die Eindeckung mit Blech vorgenommen werden.

6. Dacheinschnitte sind unzulässig.
7. Liegende Dachfenster sind zulässig. Ihre Größe darf max. 0,90 m zu 1,20 m nicht überschreiten.
Sie müssen sich in Proportion, Anordnung und Farbgebung in die Gesamtstruktur von Dach und Gebäude einfügen.
8. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie müssen liegend auf der Dachfläche angeordnet sein.

§ 9

Ortgang und Traufe

1. Sowohl die Trauflinie als auch die Firstlinie zusammenhängender Gebäude sind beizubehalten.
2. Dachüberstände in Holz müssen am Ortgang mindestens 0,20 m betragen.
Die Höhe des Ortgangabschlusses darf 0,20 m nicht überschreiten.
3. Bei Dächern mit massivem Ortganggesims kann das Ziegeldach ohne sichtbare Verwahrung anschließen.
4. Der Dachüberstand an der Traufe (Traufgesims) muss mindestens 0,20 m und darf höchstens 0,80 m betragen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt. Sichtbare Sparrenkörper sind zulässig.
5. Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (Ortgang, Traufbretter, Dachuntersicht) ist ein Anstrich in Form von Lasuren, die den Holzcharakter sichtbar belassen, bzw. ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen.

§ 10

Ausstattung im Bereich der Dächer

1. Schornsteine sind als Sichtmauerwerk auszubilden.
Eine Verkleidung mit Schiefer und kleingliedrigem, schieferähnlichem Material ist zulässig.
2. Sichtbare Rinnen und Rohre sind in Kupfer oder Zink zu fertigen. Hier sind Rinnen und Rohre aus Kunststoff unzulässig.
3. Schneefangeinrichtungen sind in Form von Schneefanggittern auszubilden. Entsprechend der Regionaltypik sind Schneefanganlagen aus Rundhölzern zulässig.

§ 11

Außenwände und Fassaden

1. Außenwände sowie Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten.
Als Wandoberfläche sind zulässig:
 - Mineralische Putze mit angetönter Farbgebung als glatt verriebener oder fein strukturierter Reibputz
 - Schieferverkleidungen
 - Massive Klinkerfassaden
 - Holzverkleidungen als Deckel-, Leisten- oder Stülpschalung (senkrecht ausgeführt)

2. Gemusterte, dekorative Putzarten und Verkleidungen der Außenwände mit Paneelen, Metall, Kunststoff, polierten oder geschliffenen Werksteinen, Keramikplatten, Mosaikglas oder Faserzementplatten sind unzulässig.
3. Vorhandenes Sichtfachwerk ist nach Möglichkeit zu erhalten.
4. Als Holzverkleidungen sind grundsätzlich heimische Holzarten zu verwenden.

§ 12 Sockel

1. Der Gebäudesockel ist möglichst niedrig zu halten. Seine Höhe wird durch die Höhe des Erdgeschossfußbodens im Inneren des Gebäudes bestimmt.
2. Bei Putzfassaden ist der Sockel farblich abzusetzen.
3. Bei Natursteinsockel sollen die Steine liegendes Format haben und im Verband gemauert werden.

§ 13 Fenster

1. Fenster müssen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes sowie dem Straßen- und Ortsbild angepasst sein.
2. Bei Anordnung und Gestaltung der Fenster ist auf die Fassade des Nachbargebäudes Rücksicht zu nehmen.
3. Fenster sind als stehende Formate auszubilden.
Andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine andersartige feststehende senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.
Im Giebel- und Dachbereich sind die Fenster von der Grundform als stehende Formate auszubilden, dennoch sind im oberen Bereich andere Abschlüsse möglich (Dreiecke, Rundbogen).
4. Die Fenster sind in der Regel aus Holz herzustellen.
Andere Baustoffe sind zulässig, wenn sie sich gestalterisch und farblich in die Fassade einfügen.
5. Glasbausteine sind in vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Bereichen unzulässig.

§ 14 Schaufenster und Schaukästen

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Größe, Anordnung und Proportionen müssen der Gliederung des Baukörpers und der Fassadengestaltung entsprechen.
2. Die Brüstungshöhe bei Schaufenstern muss mindestens 0,50 m betragen.
3. Schaukästen mit Informationen aller Art sollen zu Gruppen zusammengefasst werden. Proportionen, Farbe und Form haben sich der Fassade anzupassen. Das Anbringen und Aufstellen bedarf der Genehmigung.

§ 15

Markisen, Jalousien, Rollläden, Klappläden

1. Markisen dürfen wesentliche Architekturelemente nicht überschneiden und die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen.
An Gehwegen müssen sie eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,30 m haben. Die Vorderkante muss mindestens 0,70 m von der Randsteinkante entfernt sein. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
2. Klappläden sind zulässig.
Vorhandene Klappläden sind soweit wie möglich zu erhalten und zu ergänzen.
3. Rollläden sind zulässig, wenn die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
4. Jalousetten an der Außenseite der Fenster sind nicht zulässig.

§ 16

Türen, Tore, Freitreppen und Stufen

1. Haustüren müssen in Größe, Maßverhältnis und Gestaltung dem Charakter des Gebäudes angepasst sein.
2. Die Flächen von Haustüren sind mindestens 1/3 geschlossen zu halten. Auf großflächige Verglasungen ist zu verzichten.
Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
3. Historische Türen sind zu erhalten und ggf. wieder aufzuarbeiten.
4. Die Wiederaufnahme ortstypischer Vorbilder ist anzustreben.
5. Tore sind in ortstypischer Bauweise zu gestalten.
Hoftore sind in der Regel als Holztore auszubilden. Eisentore und Tore mit Stahl- oder Metallrahmen sind zulässig.
6. Freitreppen sind in der Regel als vollständig unterbaute Massivtreppen auszuführen. Reine freitragende Treppen sind im Einzelfall nach Prüfung zulässig. Die sichtbaren Flächen sind aus Natursteinen oder natursteinähnlichen Materialien zu fertigen.
7. Geländer an Freitreppen müssen aus einfach gehaltenem Schmiedeeisen bzw. Stahlvariante, in der Farbe dem Gelände angepasst, oder aus Holz in einfacher Form hergestellt werden. Kunststoffe sind unzulässig.

§ 17

Einfriedungen und Stützmauern

1. Einfriedungen können angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen maximal 1,20 m hoch sein.
2. Einfriedungen von Gärten sind als Holzlattenzaun oder als Zaun aus Eisen auszuführen. Jägerzäune sind unzulässig.

3. Einfriedungen aus Bruchsteinen, behauenen Steinen oder als verputzte Mauer sind mit natürlichen Baustoffen abzudecken.
Aus statischen Gründen unvermeidbare Betonmauern sind zu verblenden bzw. zu strukturieren.
4. Die Höhe eines Sockels darf nicht höher als 0,30 m sein.
5. Zäune aus anderen Materialien sind nur als Übergang zur freien Landschaft zulässig.

§ 18 Private Wohnfreiflächen

1. Ein durchgehender Bitumenbelag ist auf privaten Hof- und Verkehrsflächen unzulässig.
Gliederungen durch Kombination mit Natursteinpflaster, Natursteinplatten, Betonsteinen und anderen ökologischen Materialien sind zulässig.
2. Der Anteil der versiegelten Flächen sollte nicht größer als die erforderlichen Flächen für die Erschließungs- und Wegefunktionen sein.
3. Die befestigten Flächen sollten nicht unmittelbar an die Hausfassaden angrenzen, um eine Bepflanzung der Randzonen zu ermöglichen.

§ 19 Antennen, Beleuchtung und sonstige Ausstattung

1. Antennenanlagen sind im Dachraum unterhalb der Eindeckung zu montieren.
Falls dies nachweislich nicht möglich ist, darf eine Antenne so auf dem Dach errichtet werden, dass sie die vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbare Dachlandschaft möglichst nicht beeinträchtigt.
2. Parabolantennen für Fernsehsatellitenanlagen sind so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.
Falls dies nachweislich nicht möglich ist, sind sie so anzubringen, dass sie die Fassaden- und Dachgestaltung nicht beeinträchtigen.
3. Beleuchtungskörper an Hauseingängen müssen dem Charakter und dem Maßstab des Gebäudes entsprechen.
Die Leuchten müssen eine vorwiegend nach unten gerichtete Lichtführung aufweisen und dürfen keine Blendung bewirken.
4. Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen sind nach Möglichkeit im Bereich der Hauseingänge unterzubringen.
Ist dies nicht möglich, müssen sie sich hinsichtlich Gliederung, Form, Gestaltung und Größe dem Ort der Anbringung unterordnen und anpassen.

§ 20 Flüssiggasbehälter

Flüssiggasbehälter sind unterirdisch einzubauen oder so anzulegen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind bzw. mit standortgerechten Gehölzen dicht umpflanzt werden.

§ 21 Grünanlagen, Bepflanzung

1. Bei Neupflanzungen sind einheimische und bodenständige Pflanzarten zu verwenden.
2. Bäume, die für das Orts- und Straßenbild bedeutsam sind, dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Das gilt nicht, wenn notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr entgegenstehen und im Falle der fachgerechten Pflege. Dies gilt auch nicht, wenn ein Baum nachweislich der ordnungsgemäßen Bebauung des Grundstücks entgegensteht und die Beseitigung unvermeidbar ist.
3. Für jeden gefälltten Baum ist als Ersatz ein neuer Baum zu pflanzen.

§ 22 Werbeanlagen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die Änderung von Werbeanlagen genehmigungspflichtig.
2. Als Werbeanlagen im Sinne der Satzung gelten nicht Namens-, Firmen-, Hinweisschilder unter 0,20 m² Größe, die flach an der Wand anliegen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.
3. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
An einer Fassade darf je Gewerbe nicht mehr als eine Werbeanlage angeordnet werden. Ausnahmsweise kann zusätzlich zu einer Flachwerbung ein Ausleger gestattet werden.
4. Werbeanlagen müssen sich in Umfang, Werkstoff, Gestaltung, Farbe und Anordnung dem Charakter des Straßenraumes sowie des Einzelgebäudes anpassen. Dies gilt auch für registrierte Waren- und Firmenzeichen.
5. Werbeanlagen dürfen besonders ausgestaltete Bauteile, wie Gesimse, Verzierungen, Stuckarbeiten oder sonstige die Fassade prägende Gestaltungselemente nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
6. Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren, Fensterläden, Bäumen, an oder auf Leitungs- und Lichtmasten, an Funk- und Fernsehantennen auch Satelittenantennen, an oder auf Dächern, Dachrinnen, Schornsteinen, an sonstigen hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen, an und in öffentlichen Park- und Grünanlagen, an und in Friedhöfen, an Fußgängerschutz- und Brückengeländern, Elementen der Stadtmöblierung und wo sie den Ausblick auf begrünte Flächen versperren, ist nicht zulässig.
7. Im Satzungsbereich sind bewegliche Werbeanlagen, Werbungen mit wechselndem Licht oder grelle Farben und nicht abgedeckte Lichtquellen unzulässig.
8. Das großflächige Bekleben und Bemalen von Schaufenstern ist nicht zulässig.
9. Plakate dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
10. Ausschließliche Produktwerbung (Fremdreklame) ist nicht zugelassen.
11. Werbeanlagen sind auf die Erdgeschosszone zu beschränken. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen in Form von Auslegern. Für Ausleger und deren Anbringung gilt:

- Ausleger dürfen eine maximale Ausladung von 1,0 m besitzen
 - Ausleger müssen mindestens 0,6 m von der Fahrbahn entfernt sein
 - die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,50 m über dem Fußweg liegen
 - Ausleger dürfen Tafeln/Schilder bis zu einer Größe von 0,20 m² tragen
 - als Ausleger sind Werbeanlagen nur in Form von handwerklich gestalteten Schildern zulässig
12. Werbeanlagen sind zusätzlich zum Erdgeschoss in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig, wenn im Erdgeschoss das Anbringen nicht möglich ist. Die Brüstungshöhe im ersten Obergeschoss darf im Zusammenhang mit Werbung nicht verändert und abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse gestrichen oder verkleidet werden.
13. Werbeanlagen sind ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

§ 23

Automaten, Alarmanlagen, Hausanschlüsse

1. Automaten sind nur zulässig, wenn sie den öffentlichen Bewegungsraum nicht beeinträchtigen und der Automat an einem Einzelaufsteller befestigt ist.
2. An Fassaden sind sie so anzubringen, dass durch sie das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.
3. An Sichtfachwerkbauteilen sowie an denkmalgeschützten Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich untersagt. Ebenso an reinen Wohngebäuden.
4. Die technischen Hilfsmittel von Alarmanlagen, Hausanschlüssen und Kabelzuführungen müssen von außen abgedeckt und durch Dritte unzugänglich sein.

§ 24

Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht

1. Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, sein Eigentum / Bauwerk in einem Zustand zu erhalten, der das Ortsbild nicht beeinträchtigt.
2. Die Gemeinde kann gemäß § 177 BauGB die Beseitigung städtebaulicher sowie gestalterischer Missstände durch Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote anordnen.

§ 25

Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde nur gewähren, wenn die Ziele dieser Satzung nicht entgegenstehen und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Befreiungen gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichungen den Zielen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
3. Weitere Ausnahmen sind dann zulässig, wenn seitens der zuständigen Denkmalschutzbehörde bei Maßnahmen an oder in der Nähe von Kulturdenkmälern entsprechende Empfehlungen gegeben werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße von bis zu 500.000,00 € kann gemäß § 81 Abs. 3 ThürBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 81 Abs. 1 (1) ThürBO handelt:

1. die Grundsätze der Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 3 der Satzung nicht beachtet,
2. bei der Sanierung, dem Umbau, dem Neubau und der Gestaltung der Baukörper dem § 4 der Satzung zuwiderhandelt,
3. die Grundsätze der Gestaltung von An- und Vorbauten sowie von Nebengebäuden und Garagen gemäß §§ 5 und 6 der Satzung nicht beachtet,
4. bei der Dachgestaltung und Dachausstattung den §§ 7, 8, 9 und 10 der Satzung zuwiderhandelt,
5. bei der Material- und Farbwahl und der Gestaltung der Außenwände, der Fassaden und des Sockels den §§ 11 und 12 der Satzung zuwiderhandelt,
6. die Anforderungen der §§ 13 und 14 der Satzung hinsichtlich der Größe, Maßverhältnisse und Gestaltung der Fenster, Schaufenster und Schaukästen sowie des § 15 der Satzung bezüglich der Zulässigkeit von Markisen, Jalousien, Rollläden und Klappläden nicht beachtet,
7. bei der Gestaltung von Türen, Toren, Freitreppen und Stufen den § 16 der Satzung nicht beachtet sowie gegen die Ausbildung von Einfriedungen und Stützmauern des § 17 der Satzung und der Gestaltung privater Wohnfreiflächen des § 18 dieser Satzung verstößt,
8. die Anforderungen an Antennen, Beleuchtung und sonstige Ausstattung des § 19 dieser Satzung und die Anforderungen an Flüssiggasbehälter des § 20 der Satzung nicht beachtet,
9. den Anforderungen hinsichtlich der Grünanlagen und Bepflanzung des § 21 der Satzung zuwiderhandelt,
10. bei der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen oder Automaten, Alarmanlagen und Hausanschlüssen den §§ 22 und 23 der Satzung zuwiderhandelt,
11. seiner Erhaltungs- und Unterhaltungspflicht des § 24 der Satzung nicht gerecht wird.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschönau, den 05.12.2011

Gemeinde Unterschönau

Höchenberger
Bürgermeister


